

Antrag auf Satzungsänderung

Bisher sind in der Satzung des HTSV keine Vereinsstrafen geregelt. Der Vorstand hat nunmehr am 31.01.2009 in einem Newsletter beantragt, die Satzung zu ändern und im HTSV als einzige Vereinsstrafe den Ausschluss eines Mitglieds einzuführen.

In der Satzung des VDST gibt es ein abgestuftes Sanktionssystem bestehend aus mehreren Strafen, welches als Vorbild dienen kann. Dort handelt es sich bei einem Ausschluss lediglich um die härteste Sanktion. Ferner ist in der VDST-Satzung nebst Anlagen eine ausgewogene Vorgehensweise bei der Verhängung von Vereinsstrafen vorgesehen, bestehend aus insgesamt 86 Paragraphen. In dem vorgelegten Satzungsänderungsentwurf des Vorstands hingegen finden sich keine Ankläge an einen Interessensaustausch aller Beteiligten.

So soll einem *bereits ausgeschlossenen* Mitglied eine Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zustehen, die dann „endgültig entscheidet“- da ist der Ausschluss jedoch bereits erfolgt, die Versammlung kann hierüber nicht mehr entscheiden. Es könnte allenfalls über eine Wiederaufnahme beraten werden, im – theoretischen – Extremfall des Ausschlusses unmittelbar nach einer Mitgliederversammlung wäre dies jedoch erst auf der nächsten Mitgliederversammlung nach einem Jahr möglich.

Darüber hinaus wird in dem Entwurf mehrfach auf einen „Gesamtvorstand“ verwiesen, der in der HTSV-Satzung sprachlich gar nicht existiert. Es gibt nur den „Vorstand“ und das „Präsidium“.

Ferner macht der vorgelegte Satzungsänderungsentwurf auf Grund von nicht angepassten Querverweisen eine weitere Satzungsänderung erforderlich.

We schlagen daher vor, den Satzungsänderungsentwurf des Vorstands in der Fassung vom 31.01.2009 abzulehnen.

Der Vorstand sieht es jedoch als für seine Arbeit sinnvoll an, ein Sanktionssystem einzuführen.

Es wird daher beantragt zu beschließen:

A. Die Paragraphen 12 bis 31 der Satzung des HTSV i.d. Fassung vom 28.03.2004 werden jeweils um eine Ordnungsziffer erhöht zu den Paragraphen 13 bis 32.

B. Als § 12 wird neu eingefügt:

§ 12 VERBANDSSTRAFEN

- I. Bei einem Verstoß gegen die Satzung des Verbandes und / oder seine Ordnungen oder bei einer Verletzung der Mitgliedspflichten kann durch den Vorstand gegen einzelne Mitglieder eine Verbandsstrafe verhängt sowie durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Hierzu abweichend erfolgt die Verhängung einer Verbandsstrafe gegen ein Vorstandsmitglied durch eine Mitgliederversammlung.

Als Verbandsstrafe kommt grundsätzlich in Betracht:

- Verweis;
- Befristetes Ruhen der Mitgliedschaft bei fortlaufender Pflicht zur Beitragszahlung;
- Ausschluss.

- II. Ein Ausschluss aus dem Verband ist nur zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie grundsätzlich nur nach der bestandskräftigen (Abs. 3 lit. e - g) Verhängung mindestens einer anderen Verbandsstrafe in gleicher Angelegenheit.

Als wichtiger Grund gilt es insbesondere, wenn

- a. nachträglich eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt;
- b. ein Mitglied
 - die Interessen oder das Ansehen des deutschen Tauchsports, des Verbandes oder des VDST vorsätzlich oder grob fahrlässig schwer geschädigt hat;
 - das Ansehen des Verbandes oder des VDST in der Öffentlichkeit schwer und nachhaltig geschädigt hat;
 - ein grob unsportliches Verhalten offenbart hat und sich hieraus mehr als geringfügige Nachteile für andere Mitglieder, den Verband oder den VDST ergeben;
 - die Satzung und/oder die Ordnungen des Verbandes vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet und dem Verband hierdurch ein Schaden entsteht.

III. Zuständig für die Verhängung von Verbandsstrafen ist der Vorstand (§ 21).

- a. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied sowie jedes Mitglied des Präsidiums (§ 26 Absatz 1 Satz 1). Der Antragsteller ist von der Abstimmung über die Verhängung einer Verbandsstrafe ausgeschlossen.
- b. Vor Verhängung einer Verbandsstrafe ist das betroffene Mitglied durch den Vorstand (§ 21) anzuhören. Ihm ist Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Stellungnahme ist dem Mitglied eine Frist von mindestens einem Monat einzuräumen.
- c. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist das betroffene Mitglied auf dessen Antrag hin durch den Vorstand mündlich anzuhören. Der Antrag ist in der Stellungnahme gem. lit. b zu stellen.
- d. Ablehnende Entscheidungen sind dem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, brauchen jedoch nicht begründet zu werden. Der Antragsteller ist über die Ablehnung seines Antrags zu informieren.
- e. Die Verhängung einer Verbandsstrafe ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung sowie die Begründung sind dem betroffenen Mitglied in Schriftform (§ 126 Absatz 1 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a Absatz 1 BGB) zuzustellen. Eine Zustellung in Schriftform hat in der Regel per Einschreiben / Rückschein zu erfolgen.
- f. Gegen die Verhängung einer Verbandsstrafe ist der Einspruch zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung über einen Einspruch ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Ferner ist der Einspruch zu einer diesbezüglich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.
- g. Der Einspruch ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Zustellung schriftlich (E-Mail ist zulässig) bei einem Mitglied des Präsidiums (§ 26 Absatz 1 Satz 1) einzulegen. Der Einspruch hat bei Verbandsstrafen mit Ausnahme eines Ausschlusses keine aufschiebende Wirkung. Bei Einspruch gegen einen Ausschluss hat dieser aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gem. lit. f. Die Mitgliederversammlung gem. lit. f ist befugt über die Einsprüche gegen mehrere Verbandsstrafen zu entscheiden, die gegen das gleiche Mitglied verhängt worden sind, insbesondere über mehrere Verbandsstrafen einschließlich eines Ausschlusses.
- h. Ein von einer Verbandsstrafe betroffenes Mitglied ist nicht befugt, an einer Abstimmung über einen dieses Mitglied betreffenden Einspruch teilzunehmen.
- i. Gegen die Verhängung einer Verbandsstrafe gegen ein Vorstandsmitglied durch eine Mitgliederversammlung ist kein Einspruch zulässig.

III. Folgende Paragraphen gem. neuer Nummerierung werden neu gefasst (Änderungen hervorgehoben):

- § 11 Abs. 1: „I. Die Mitgliedschaft im HTSV erlischt durch Auflösung eines ordentlichen Mitgliedes (Verein), durch Austritt oder durch Ausschluss (§ 12 **Abs. 2**), bei Fördermitgliedern auch durch den Tod oder Auflösung, ferner dann, wenn das ordentliche Mitglied nicht innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme im HTSV die Aufnahme im VDST und Isb Hessen nachgewiesen hat.“
- § 15 Abs. 2: „Die Tagesordnung ist spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Anträge werden den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht. Es gilt entsprechend § **14** Abs. III und IV der Satzung.“
- § 18: „Die Mitgliederversammlung wählt die in § **21** aufgeführten Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Landesjugendwartes.“
- § 19 Abs. 2 Satz 3: „Es gilt § **14** Abs. III und IV.“
- § 20 Satz 3: „Bezüglich des Ablaufs der Mitgliederversammlung gelten die § **13** ff. entsprechend.“
- § 32: „Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am **15.03.2009** in Kraft.“

Begründung:

Die ausführliche Begründung für die Formulierung einzelner Passagen erfolgt mündlich am 15.03.2009.

Zusammengefasst soll ein abgestuftes Sanktionssystem eingeführt werden, bei dem ein Ausschluss lediglich als ultima ratio möglich ist. In aller Regel soll einem Ausschluss eine „Abmahnung“ vorausgehen, vergleichbar einer verhaltensbedingten Kündigung im Arbeitsrecht. Nur in besonders schweren Fällen soll dies entbehrlich sein (§ 12 Abs. 2 S.1 2. Hs. „grundsätzlich“).

Die Ablehnung einer beantragten Strafe braucht nicht begründet, sondern nur protokolliert zu werden. Die Verhängung einer Strafe soll nach Gewährung rechtlichen Gehörs begründet werden. Gegen diese Strafe ist verbandsinterner Rechtsschutz zulässig. Bei Abstimmungen sollen der Antragsteller (vorstandintern) und das betroffene Mitglied (auf der Mitgliederversammlung) nicht stimmberechtigt sein.

Die Verhängung von Strafen gegen Vorstandsmitglieder kann nur bei natürlichen Personen als Fördermitgliedern relevant werden; in allen anderen Fällen sind die Vorstandsmitglieder ihrerseits Mitglied eines HTSV-Mitglieds und können als solche nicht selbst sanktioniert werden. Da über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds vereinsrechtlich nicht der Vorstand, sondern nur die Mitgliederversammlung entscheiden kann, ist dieser Fall gesondert geregelt.

Diese Fassung eines Sanktionssystems ist unabhängig von den heute handelnden Personen geeignet, die verschiedenen Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen.

Joachim Lips